Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9335 — Triton/Luxinva/IFCO Systems)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 140/10)

1. Am 9. April 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Triton Managers V Limited (Jersey), Triton Fund V GP S.à r.l. (Luxemburg), Triton Fund V F&F No. 3 General Partner Limited (Jersey) und TFF V Limited (Jersey) (zusammen „Triton Fund V“),

— Luxinva S.A. („Luxinva“, Luxemburg),

— IFCO Systems B.V. („IFCO-Gruppe“, Niederlande).

Triton Fund V und Luxinva übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die IFCO-Gruppe. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Der Triton Fund V ist Teil einer Gruppe unabhängiger europäischer Private-Equity-Fonds, die von der Triton-Gruppe verwaltet und beraten werden (zusammen „Triton“, Kanalinseln). Die von der Triton-Gruppe verwalteten Private-Equity-Fonds, einschließlich des Triton Fund V, investieren hauptsächlich in mittlere Unternehmen in Nordeuropa, die überwiegend in den drei Kernbereichen Unternehmensdienstleistungen, Industrie und Konsumgüter/Gesundheitswesen tätig sind.

— Luxinva ist Eigentümer von privatem Beteiligungskapital und eine mittelbare 100 %ige Tochtergesellschaft der Abu Dhabi Investment Authority („ADIA“), des Staatsfonds des Emirats Abu Dhabi. ADIA investiert die ihm von der Regierung von Abu Dhabi zugewiesenen Mittel und verwaltet ein globales diversifiziertes Investment-Portfolio, das mehrere Anlageklassen umfasst.

— Die IFCO-Gruppe ist im Bereich Transportverpackungen für Lebensmittel tätig. Sie bietet einen Pool von Kunststoffmehrwegbehältern an, die in erster Linie für den Transport von frischen Lebensmitteln (wie Obst, Gemüse, Fleisch und Geflügel, Fischereierzeugnisse, Eier und Backwaren) von den Erzeugern oder Herstellern zum Einzelhandel verwendet werden. Die IFCO-Gruppe erbringt ferner Dienstleistungen wie die Bereitstellung sauberer Behälter für die Produzenten, die Abholung der Behälter bei den Einzelhändlern und die Reinigung und Desinfektion der Behälter, damit diese wiederverwendet werden können.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9335 — Triton/Luxinva/IFCO Systems

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË